

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1716

## **Änderung der Verordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischer Massnahmen und Verwahrung (Strafvollzugsverordnung)**

---

### **1. Erwägungen**

#### 1.1 Ausgangslage

Gemäss § 33<sup>octies</sup> der Strafvollzugsverordnung (BGS 331.12) trägt die verurteilte Person die Kosten der Umrüstung des örtlichen Telefonanschlusses für den Vollzug der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring (EM; Absatz 1). Erzielt die verurteilte Person während der Strafverbüsung ein Einkommen, hat sie pro Vollzugstag einen Kostenbeitrag von 22.50 Franken zu bezahlen (Absatz 2). Mit diesem Beitrag soll ein Teil der Mehrkosten, die durch die besondere Vollzugsform entstehen, gedeckt werden.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass ein Grossteil der EM-Träger nicht in der Lage ist, diesen Beitrag zu bezahlen. Die nicht eingehenden Tagespauschalen belasten das Konto „Abschreibungen nicht einbringbarer Guthaben“ des Amtes für Justizvollzug (AJUV) erheblich. Bei den bis vor Kurzem durchgeführten Betreibungsverfahren hat der Aufwand die Erträge bei weitem überschritten. Eine flexible Anwendung des Tarifs ist heute nicht möglich.

Damit auf die finanziellen Verhältnisse der EM-Träger Rücksicht genommen werden kann, soll auf einen fixen Beitrag an die Kosten des Electronic Monitoring verzichtet werden. Neu soll in der Strafvollzugsverordnung ein Maximalbetrag vorgesehen werden. Dies schafft mehr Raum und Flexibilität bei der Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrags.

Die heute im Kanton Solothurn praktizierte Sondervollzugsform des Electronic Monitoring verfügt über keine GPS-Überwachung.

#### 1.2 Zu § 33<sup>octies</sup>

##### Zu Abs. 1

Gemäss heutigem Stand der Technik funktionieren die EM-Geräte nicht mehr ausschliesslich über Festnetz-Anschlüsse, sondern es sind auch Geräte im GSM-Betrieb (Global System for Mobile Communications-Betrieb) im Einsatz. Mit der neuen Formulierung „Installation der Infrastruktur“ wird dem heutigen Stand der Installation Rechnung getragen.

##### Zu Abs. 2

Neu enthält § 33<sup>octies</sup> nicht mehr einen fixen Betrag von 22.50 Franken pro Vollzugstag, sondern einen Maximalbetrag in dieser Höhe.

Der Kostenbeitrag richtet sich neu nach den finanziellen Verhältnissen. Das bedeutet, dass bei der Festsetzung der Höhe der Kostenbeteiligung nicht nur das Einkommen, sondern wenn im-

mer möglich auch das Vermögen der betroffenen Person berücksichtigt wird. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Richtlinie für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Kantons Solothurn (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG inklusive Steuern und wird durch die Bewährungshilfe durchgeführt.

Verbleibt dem EM-Träger nach Abzug der für den Lebensunterhalt notwendigen Kosten ein Freibetrag, ist der Betroffene in der Lage, einen Kostenbeitrag an die Vollzugsform des EM zu leisten. Im Einzelfall wird der Kostenbeitrag in Abhängigkeit zum Freibetrag (z.B. 60% des Freibetrags) festgelegt.

### Zu Abs. 3

Neu wird auf Verordnungsstufe festgehalten, dass bei Nichtbezahlung des Kostenbeitrages die Sondervollzugsform Electronic Monitoring abgebrochen werden kann. Infolgedessen kann die verurteilte Person in den Normalvollzug versetzt werden.

Im Kanton Solothurn gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage, welche ein Vorausinkasso der Kostenbeteiligung der EM-Kosten ermöglicht. Somit wird die Vollzugskostenbeteiligung jeweils am Ende des laufenden Vollzugsmonates fällig.

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Departement des Innern, Amt für Justizvollzug (3) TF, AH, MS  
Staatskanzlei (3) ENG, STU, ROL, Einleitung Einspruchsverfahren  
Fraktionspräsidien (5)  
GS  
BGS  
Parlamentsdienste

Veto Nr. 285      Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2012.

**Verteiler Verordnung**

Es ist kein Separatdruck geplant.